

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Anwendbarkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Verträge, die die Firma race-media.tv (im folgenden Auftragnehmer genannt) abschließt, werden ausschließlich unter Anerkennung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Mit Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber deren Anwendbarkeit an. Abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich fixiert sind und vom Auftragnehmer anerkannt wurden. Diese AGB gehen den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Mittlers vor.

2. Urheberrechtliche Bestimmungen

2.1. Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Herstellers eines Werkes (§§1,2 Abs.2.73ff UrhG) stehen dem Auftragnehmer zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte, etc.) gelten nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung als erteilt. Der Auftraggeber erwirbt in diesem Fall eine einfache, nicht exklusive und nicht ausschließende, nicht übertrag- oder abtretbare Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, Sendewiederholungen, Kopien, zeitliche und örtliche Beschränkung, etc.); maßgebend ist im Zweifel einzig und allein der in der Rechnung oder im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang. Der Auftraggeber erwirbt nur so viele Rechte, wie es dem schriftlich vereinbarten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarungen gilt die Nutzungsbewilligung nur für die einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage) und nur für das explizit bezeichnete Medium des Auftraggebers als erteilt.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, etc.), die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Urheberrechtsvermerk (Copyright) im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar kenntlich zu machen, insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar am Werk und diesem eindeutig zuordenbar, anzubringen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftragnehmer die Kennzeichnung seiner Werke im Sinn des WURA frei. Diese Kennzeichnung kann vom Auftraggeber entgeltlich abbedungen werden.

2.3 Jegliche Veränderung des Werkes in jeder Form bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Eine solche ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Änderung nach dem, dem Auftragnehmer bekannten, Vertragszweck erforderlich ist.

2.4 Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/Namensnennung (Punkt 2.2) erfolgt ist.

2.5 Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

2.6 Im Fall einer Veröffentlichung sind zwei kostenlose Belegexemplare zuzusenden. Bei kostspieligen Produkten in kleiner Auflage (z. B. Kunstdrucke) ist eine Reduktion der Belegexemplare auf ein Stück möglich. Dem Auftragnehmer steht es frei, Laufbild-Arbeiten auf Film in einem qualitativ hochwertigen VideofORMAT einzureichen.

3. Eigentum am Material – Archivierung

3.1 Das Eigentumsrecht am belichteten Film- bzw. Bandmaterial (Negative, Diapositive, Videoband, etc.) verbleibt beim Auftragnehmer. Dieser überlässt dem Auftraggeber gegen vereinbarte und angemessene Honorierung die für die vertragsgemäße Nutzung erforderlichen Werkkopien ins Eigentum; Diapositive (Negative, Masterbänder und bearbeitbare Dateien nur im Fall schriftlicher Vereinbarung) werden dem Auftraggeber nur leihweise gegen Rückstellung nach Gebrauch auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Ist dies der Fall, gilt die Nutzungsbewilligung gleichfalls nur im Umfang des Punktes 2.1 als vereinbart.

3.2 Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, das Werk in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise mit seiner Herstellerbezeichnung zu versehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, und zwar insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Druckerei, Sendeanstalt, etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch für alle Vervielfältigungsmittel (Filme, DVDs, Platten, etc.).

3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Werk zu archivieren. Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung stehen dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche zu.

4. Ansprüche Dritter

Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung abgebildeter Gegenstände (z.B. Werke der Bildenden Kunst, Muster und Modelle, Marken, Fotovorlagen, etc.) oder Personen (z.B. Kunden vom Auftraggeber) zu sorgen. Er hält den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UhrG. Der Auftragnehmer garantiert die erfolgte schriftliche Zustimmung von Berechtigten (Urhebern, abgebildeten Personen, etc.), insbesondere von Produkten (Modellen), nur im Fall ausdrücklicher schriftlicher Zusage für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck innerhalb der vereinbarten Grenzen (Punkt 2.1) und ist gegenüber dem Auftraggeber jederzeit zur Herausgabe der schriftlichen Zustimmung verpflichtet.

5. Verlust und Beschädigung

Eine Haftung des Auftragnehmers für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung von auf Auftrag hergestellten Werken (Daten, Bänder, Diapositive, Negativmaterial, etc.) ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftung auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter beschränkt ist; für Dritte (Labors, etc.) haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bei der Auswahl, sofern die Auswahl des Rechtsträgers durch den Auftragnehmer getroffen wurde. Die Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederherstellung des Werkes beschränkt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie Drittkosten (Gerätemieten, Models, Assistenten und sonstiges Personal, etc.) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

5.1 gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung übergebener Vorlagen (Filme, Layouts, Display-Stücke, sonstige Vorlagen etc.) und übergebene Produkte und Requisiten. Wertvolle Gegenstände sind vom Auftraggeber zu versichern. Eine Valorisierung der genannten Beträge bleibt vorbehalten.

6. Leistungen

6.1 Der Auftragnehmer führt den erteilten Auftrag sorgfältig aus und ist berechtigt, den Auftrag vollständig oder in Teilbereichen durch Dritte ausführen zu lassen. Sofern keine schriftlichen Anordnungen seitens des Auftraggebers vorliegen, ist der Auftragnehmer hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrages frei. Dies gilt insbesondere für die Werkauffassung, die Auswahl der Schauspieler, des Aufnahmeortes und der angewendeten technischen Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar. Für Mängel, die auf ungenaue oder unrichtige Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, besteht keine Haftung. Die Haftung des Auftragnehmers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Der Auftraggeber übernimmt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Auftragnehmers liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Darstellern, Reisebehinderungen, etc.. Eine Haftung des Auftraggebers Risiko wird nur übernommen, wenn eine schriftliche Produktionsvereinbarung geschlossen wurde.

Sendungen und Reisen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

Beanstandungen müssen binnen 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf der Frist gilt die Leistung als vertragsgemäß erbracht.

6.2 Vorproduktion

Den Dreharbeiten wird eine Produktionsabsprache, ggf. eine Recherche und eine Konzeption (Entwicklung des Drehbuches) vorangestellt. Diese sind bereits Bestandteil des jeweils angebotenen und vereinbarten Preises. Darin werden Details zu den Dreharbeiten und der genaue Inhalt des Clips festgelegt. Das Ergebnis der Absprachen wird schriftlich niedergelegt und ist Grundlage der Dreharbeiten. Nachträgliche Änderungen werden gesondert berechnet.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Art und Umfang des Produktionsmaterials (Kamera, Ton, Licht) zu akzeptieren. Um die optimale Umsetzung des Auftrages zu gewähren, behält sich race-media.tv vor, nach rechtzeitiger Absprache mit dem Auftraggeber, den Umfang des Produktionsmaterials auch nach der

Produktionsabsprache zu erweitern. Daraus entstehende Kosten werden von race-media.tv veranschlagt und müssen vom Auftraggeber genehmigt und übernommen werden.

Die Formatausgabe für den Auftraggeber richtet sich nach dem Einsatzort und der Bestimmung des Clips. Die Formatausgabe beschränkt sich auf maximal zwei Formate. Jedes weitere Format wird gesondert berechnet.

6.3 Dreharbeiten

Das Format der Aufnahmen entspricht generell dem HDV Standard.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, für Einwilligungen für etwaige Lichtbilder und Filmaufnahmen von Personen zu sorgen. Er versichert dem Auftragnehmer, dass diese Einwilligungen VOR Durchführung der Arbeiten/Produktion vorliegen.

Alle Dreharbeiten werden mit größter Sorgfalt durchgeführt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, race-media.tv auf auftretende Gefahren hinzuweisen, insbesondere dann, wenn eine Gefährdung der Mitarbeiter und des Materials vorliegt. Race-Media.tv behält sich vor, die Dreharbeiten zu beenden, sobald eine Gefährdung vorliegt. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

Ein Drehtag beinhaltet maximal 10 Stunden Dreharbeiten.

6.4 Postproduktion

Nach Abschluss der Dreharbeiten wird das aufgenommene Material unmittelbar der Postproduktion zugeführt. Diese beträgt je nach Umfang des Projektes in der Regel bis zu 15 Werktage.

Innerhalb der Postproduktionsfrist wird dem Auftraggeber ein Rohschnitt des Materials präsentiert. Nach Abnahme des Materials erfolgen maximal zwei Korrekturstufen. Alle Korrekturen werden bei Abnahme des Materials niedergelegt. Weitere Korrekturstufen werden gesondert berechnet.

Im Rahmen der Postproduktion werden maximal drei Gema freie Musikvorschläge für den Clip vorgestellt. Dies kann allerdings auch schon im Rahmen der Produktionsabsprache erfolgen. Der Auftraggeber wird über die Lizenzkosten der Musiktitel im Vorfeld in Kenntnis gesetzt. Der Auftraggeber hat das Recht, eigene Titel für den Clip festzulegen. Der Auftraggeber gewährleistet dabei, dass er im Besitz sämtlicher Rechte für die Musiktitel ist. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

Für die Durchführung eventueller Sprachaufnahmen werden maximal drei Sprecher/Innen vorgestellt.

6.5 Ausgabe / Abgabe

Die Abgabe des Clips erfolgt nach Fertigstellung der Korrekturstufe.

Die Formatausgabe für den Auftraggeber richtet sich nach dem Einsatzort und der Bestimmung des Clips. Die Formatausgabe beschränkt sich auf maximal zwei, in der Vorproduktion festgelegte, Formate.

7. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate.

Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Auftraggeber nur ein Nachbesserungsanspruch zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Auftragnehmer abgelehnt, steht dem Auftraggeber ein Minderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel ist eine Haftung ausgeschlossen. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel. Punkt 5.1 gilt entsprechend.

Fixgeschäfte liegen nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung vor. Im Fall allfälliger Lieferverzögerungen gilt 5.1 entsprechend.

Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/ oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.

8. Werkshonorar / Preise

Mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung steht dem Auftragnehmer ein Honorar nach seinen jeweils gültigen Preislisten, sonst ein angemessenen Honorar zu.

Der Honoraranspruch besteht auch für Entwürfe, Exposés, Storyboards, Layouts oder Präsentationen, etc. sowie auch dann, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt. Eine Reduktion des Aufnahmehonorars ist ausgeschlossen.

Änderungen, die sich im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Auftraggeber ergeben, gehen zu dessen Lasten und sind gesondert zu vergüten. Dies gilt auch, wenn Änderungen nach Abgabe des Werks durch Dritte verlangt werden.

Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, sonstige grafische Leistungen, etc.) sind im Honorar ohne gesonderte Vereinbarung nicht enthalten, genauso wie ein überdurchschnittlich hoher Organisations- oder Besprechungsaufwand.

Nimmt der Auftraggeber von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen auch immer Abstand, steht dem Auftragnehmer mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des vereinbarten Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderung (z.B. aus Gründen der Wetterlage, höhere Gewalt, Einsprüche Dritter) ist ein, dem vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu vergüten.

Eine Anfahrtspauschale ausgehend vom Sitz des Unternehmens race-media.tv bis zu 50 Kilometer zum Drehort wird mit 0,30 €/km berechnet, jeder weitere Kilometer wird mit 0,50 €/km berechnet.

Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichungen innerhalb des Produktionsumfanges, zum Beispiel durch weniger Produktionsmaterial, werden nicht ausgeglichen und haben keine Auswirkung auf das vereinbarte Honorar.

Alle angebotenen Preise sind nach Auftragserteilung sechs Monate gültig.

Umfang und Preis von Zubuchungen im Rahmen der Produktionsabsprache werden nach erstelltem Angebot schriftlich niedergelegt.

9. Veröffentlichungshonorar

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Auftragnehmer im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe nach den Richtlinien der dem Werk zugeordneten Institutionen gesondert zu.

Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und / oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Werken folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen verschuldensunabhängig zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

10. Zahlung

Falls nichts anderes vereinbart wurde, ist das Honorar nach Rechnungslegung innerhalb von 7 Werktagen zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar, wobei es auf den Geldeingang beim Auftragnehmer ankommt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Verweigert der Auftraggeber die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, Einzelleistungen in Rechnung zu stellen.

Sollte der Auftraggeber mit der Zahlung des Werklohnes in Verzug geraten, wird der gesetzliche Verzugszinssatz vereinbart.

Soweit gelieferte Werke in den Besitz des Auftraggebers übergehen, erhält dieser erst mit vollständiger Bezahlung des Honorars samt Nebenkosten das Eigentum.

11. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Auftragnehmers.

Das Produkthaftpflichtgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Unternehmer ist.

Im Übrigen ist deutsches Recht anwendbar, das auch dem Internationalen Kaufrecht vorgeht.

Schad- und klaglose Haltung umfasst auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des deutschen Rechts entgegenstehen. Sollte eine Bestimmung oder eine Bestimmung teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Auftragnehmer hergestellten und vom nationalen oder internationalen Urheberrecht geschützten Werken sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik.

Stand: September 2011